

Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses vom 20.10.2014

Leitlinien zum Verfahren der Anerkennung und des zusätzlichen Erwerbs von Credit Points gem. § 3 Absatz 4 FPO Organisationsentwicklung und Inklusion (M.A.)

Kann die für die Zulassung zum Studium erforderliche Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich adäquate und einschlägige nationale und internationale hochschulische und/ oder außerhochschulische Leistungen und Kompetenzen anerkannt zu bekommen bzw. nachträglich zu erwerben.

Die Hochschule prüft anhand der von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegten Unterlagen zu seinen oder ihren Qualifikationen und Kompetenzen, ob und in welchem Umfang die Qualifikationen und Kompetenzen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall (vgl. Beschluss der KMK 2008: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium).

Die Leitlinien dienen ausschließlich dazu, die für den Zugang zum Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ notwendigen Credits in Höhe von 210 nachzuweisen. Mit den Leitlinien wird nicht die Einstufung von Studierenden in ein höheres Fachsemester geregelt.

1. Anerkennung von adäquaten hochschulischen Kompetenzen (Lernergebnissen)

Sie haben sich bereits an der Hochschule Neubrandenburg oder an einer anderen Hochschule oder Universität weitergebildet:

Die Hochschule Neubrandenburg erkennt Credit Points an, die Sie durch die Teilnahme an einschlägigen Bildungsangeboten erworben haben, die den Standards und Niveaustufen der Hochschule Neubrandenburg entsprechen.

Der Nachweis über die erbrachten Leistungen erfolgt insbesondere durch Zeugnisse und Zertifikate. Die Nachweise werden von dem Prüfungsausschuss einer Äquivalenzprüfung unterzogen.

2. Anerkennung von adäquaten außerhochschulischen Kompetenzen (Lernergebnissen)

Grundsätzlich können Kompetenzen (Lernergebnisse) aus den folgenden Bereichen und in der aufgeführten Höhe anerkannt werden:

2.1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einschlägigen, studienrelevanten Handlungsfeldern mit 30 Credit Points;

2.2. eine einschlägige, berufliche Weiter- bzw. Fortbildung von Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs mit 1 Credit Point pro 16 Stunden Fort-/Weiterbildung;

- 2.3. einschlägige Erfahrungen aus der Berufspraxis. Ab dem zweiten Jahr können für jedes Berufsjahr mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche in studienrelevanten Handlungsfeldern bis zu 30 Credit Points anerkannt werden;
- 2.4. einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 10 Credit Point ;
- 2.5. Freiwillige Soziale Dienste in studiengangsrelevanten Handlungsfeldern. Für jedes Jahr Freiwilligen Sozialen Dienstes mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche in studienrelevanten Handlungsfeldern können bis zu 10 Credit Points anerkannt werden.

3. Erwerb fehlender Credit Points

Der Nachweis über den Erwerb zusätzlicher Credit Points wird als Auflage im Zulassungsbescheid festgelegt und ist spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Auflage erfüllt ist.

Zum zusätzlichen Erwerb von Credit Points zur Erfüllung von Zulassungsaufgaben bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

3.1. Absolvieren von Veranstaltungen aus Studiengängen oder Angeboten von StudiumPlus der Hochschule Neubrandenburg

Studierende können durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule Neubrandenburg und das Ablegen der dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen zusätzliche Credit Points erwerben. Die Anzahl der möglichen zu erwerbenden Credit Points ist im Modulhandbuch des anbietenden Studiengangs angegeben oder wird von den zuständigen Lehrkräften gemäß den Vorgaben für ECTS-CP festgelegt.

Die zusätzlich erworbenen oder angerechneten Credit Points sind nicht abschlussnotenrelevant; sie werden im Transcript of Records jeweils mit Angabe der erreichten Note oder den Vermerk „bestanden/ passed“ ergänzt.

3.2. Absolvieren von Veranstaltungen aus Studiengängen oder Angeboten von StudiumPlus, Studium Generale und vergleichbarer Formate anderer Hochschulen und Universitäten

Studierende können durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Hochschulen und Universitäten und das Ablegen der dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen zusätzliche Credit Points erwerben. Die Anzahl der möglichen zu erwerbenden Credit Points ist im Modulhandbuch des anbietenden Studiengangs angegeben oder wird von den zuständigen Lehrkräften gemäß den Vorgaben für ECTS-CP festgelegt.

Die zusätzlich erworbenen oder angerechneten Credit Points sind nicht abschlussnotenrelevant; sie werden im Transcript of Records jeweils mit Angabe der erreichten Note oder den Vermerk „bestanden/ passed“ ergänzt.

3.3. Absolvieren von einschlägigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs mit 1 Credit Point pro 16 Stunden Fort-/Weiterbildung

3.4. *Begleitetes Lerntagebuch*

Es besteht die Möglichkeit, über das Führen eines Lerntagebuches Kompetenzen im Bereich der Organisationsentwicklung und Inklusion weiterzuentwickeln. Es wird über mindestens zwei Semester ein Lerntagebuch geführt. Das Lerntagebuch wird durch eine/-n in dem Studiengang lehrenden Dozierenden regelmäßig begleitet. Im Rahmen dieses Angebots können insgesamt 5 Credit Points erworben werden.

4. Antragsstellung und Anerkennung

- 4.1. Die Anerkennung können Studienbewerber/-innen beantragen, die die Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Studium nach § 3 FPO Organisationsentwicklung und Inklusion (M.A.) nachweisen.
- 4.2. Der Antrag auf Anerkennung ist mit den dazugehörigen Nachweisen in Form von Zeugnissen/ Zertifikaten/ Dokumentationen schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bitte benutzen Sie hierfür das Formblatt zur Erfassung Ihres Kompetenzprofils.
- 4.3. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Basis der eingereichten Unterlagen die Möglichkeit der Anerkennung und lädt den Antragssteller oder die Antragstellerin zu einem Aufnahmegespräch ein, es sei denn, durch die Dokumentenlage kann bereits eine Entscheidung über die Anerkennung getroffen werden. Das Aufnahmegespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren der Anerkennung der Anträge auf die Leitung des Studiengangs übertragen.
- 4.4. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid darüber, in welchem Umfang eine Anerkennung erfolgen kann.

20.10.2014, Der Vorsitzende